

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Heimarbeitsänderungsgesetz)

— Drucksache 7/975 —

A. Problem

1. Der Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten bedarf der Verbesserung.
2. Im Bereich des Tarifvertragsrechts sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß für arbeitnehmerähnliche Personen Tarifverträge abgeschlossen werden können.
3. Im Bereich des Urlaubsrechts soll die gesetzliche Mindestregelung verbessert und das geltende Urlaubsrecht an den international vereinbarten Standard angepaßt werden.
4. Im Bereich des Seemannsrechts soll eine Anpassung an das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot der Zwangsarbeit vorgenommen werden.

B. Lösung

1. Der Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten wird aufgrund der Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ausgebaut durch
 - a) die Einbeziehung der Büroheimarbeit,
 - b) die Einführung von Kriterien für die Gleichstellung,
 - c) die stärkere Anbindung der Entgelt- und sonstigen Vertragsbedingungen an die Regelungen der Tarifverträge,

- d) die Angleichung der Vorschriften über die Beendigung des Rechtsverhältnisses an die allgemeinen Kündigungsschutzbestimmungen,
 - e) Strafvorschriften.
2. Durch die Änderung des Tarifvertragsgesetzes sollen diejenigen Selbständigen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden, die wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit und wegen ihrer Stellung im Arbeitsleben den Arbeitnehmern vergleichbar sind. Damit wird diesen Personengruppen die Möglichkeit gegeben, sich zu Koalitionen zusammenzuschließen und durch Abschluß von Tarifverträgen ihre soziale Stellung und ihren sozialen Schutz zu verbessern. Handelsvertreter werden von der Regelung ausgenommen.
 3. Das Bundesurlaubsgesetz soll an das Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) angepaßt werden.
 4. Im Seemannsgesetz soll durch Streichung des § 114 die Möglichkeit beseitigt werden, daß ein Besatzungsmitglied wegen sog. Desertion im Ausland mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft werden kann.

Bei unterschiedlichen Stimmverhältnissen zu den einzelnen Vorschriften haben sich die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei der Schlußabstimmung der Stimme enthalten, weil nach ihrer Ansicht die Neuregelungen des Tarifvertragsgesetzes rechtlich noch weiter überprüft werden sollten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Durch die aufgrund der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gefaßten Ausschlußbeschlüsse entfällt die nach dem Entwurf vorgesehene Mehrbelastung der öffentlichen Hand.

A. Bericht des Abgeordneten Lutz

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat am 20. September 1973 den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften — Heimarbeitsänderungsgesetz (Drucksache 7/975) in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuß ist gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt und wird dem Bundestag einen gesonderten Bericht vorlegen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 13. Februar 1973 beschlossen, dem Gesetzentwurf im Grundsatz zuzustimmen. Zu der Änderung des Tarifvertragsgesetzes (Artikel II § 1) hat der Ausschuß ausdrücklich festgestellt, daß die Vorschrift keine Anwendung auf die Handelsvertreter findet und den federführenden Ausschuß gebeten, an dieser Bestimmung festzuhalten. Im übrigen hat der Ausschuß zu den Änderungen in § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 1, § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Nr. 3 des Heimarbeitsgesetzes den federführenden Ausschuß um Überprüfung gebeten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 21. Februar und abschließend am 29. März beraten. Mit Mehrheit hat der Ausschuß die Vorlage in der sich aus Teil B dieses Berichts ergebenden Fassung angenommen und empfiehlt dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs. Die Fraktion der CDU/CSU hat sich der Stimme enthalten, da nach ihrer Ansicht die in § 12 a TVG vorgesehenen Änderungen auf Antrag der Koalition einer rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Prüfung bedürfte. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, den Rechtsausschuß um eine gutachtliche Stellungnahme zu diesen Fragen zu bitten, war von der Koalition abgelehnt worden. Die Koalition konnte sich erst dem am 29. März 1974 gestellten Petitum der Opposition nicht anschließen; die Einschaltung des Rechtsausschusses hätte eine nicht vertretbare Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens bedeutet. Zudem ist nach Ansicht der Koalition die Rechtsmaterie hinreichend geklärt worden. Mit den gleichen Stimmverhältnissen wurde der von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachte Entschließungsantrag betreffend die Änderung des Tarifvertragsgesetzes bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Der Entschließungsantrag betreffend die Straf- und Bußgeldvorschriften im Bereich der Heimarbeit wurde einstimmig angenommen. Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entschließungsantrag betreffend die Gewährung von

vermögenswirksamen Leistungen im Bereich der Heimarbeit wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, FDP abgelehnt, weil die mit dem Antrag angestrebte Gesetzesänderung mit der Systematik des Dritten Vermögensbildungsgesetzes nicht zu vereinbaren sei.

2.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die folgenden Änderungen durchgeführt werden:

a) Im Bereich der Heimarbeit soll der Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten ausgebaut und verbessert werden.

— Die Heimarbeitsentgelte sollen sich künftig stärker als bisher an den Tarifentgelten für gleiche oder vergleichbare Betriebsarbeit orientieren.

— Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Büroheimarbeit in den Schutzbereich des Heimarbeitsgesetzes einbezogen werden kann.

— Der Kündigungsschutz der in Heimarbeit Beschäftigten wird ausgebaut und verstärkt.

— Die Straf- und Bußgeldsanktionen für Verstöße gegen die Schutzvorschriften werden neu gestaltet und wirksamer gemacht.

b) Im Bereich des Tarifrechts soll durch eine Änderung des Tarifvertragsgesetzes für arbeitnehmerähnliche Personen die Möglichkeit geschaffen werden, daß dieser Personenkreis seine Rechtsverhältnisse zu den Dienst- und Auftraggebern durch Tarifverträge regeln kann. Im Gesetz werden die Kriterien für arbeitnehmerähnliche Personen genau definiert (Abhängigkeit, Schutzbedürftigkeit, Vertragsbindung, Erbringung einer persönlichen Leistung). Somit bezieht die beabsichtigte Neuregelung einen bestimmten Kreis von Selbständigen oder freiberuflich Tätigen ein, vermeidet aber die Verwischung der Grenze zu den „echten“ Selbständigen und Freischaffenden.

Eine Sonderregelung für freie Mitarbeiter bei Rundfunk- und Fernsehanstalten, freie Journalisten an Tageszeitungen und Zeitschriften sowie für Schriftsteller und Künstler soll sichern, daß auch dieser Personenkreis seine Rechtsverhältnisse zu den Dienst- und Auftraggebern durch Tarifverträge regeln kann.

Die Neuregelung berührt jedoch nicht die Rechte derjenigen „freien“ Mitarbeiter, die bereits aufgrund allgemeiner arbeitsrechtlicher Kriterien als Arbeitnehmer anzusehen sind. Daher wird auch künftig die Prüfung im Einzelfall nicht entbehrlich sein, ob bei der Beschäftigung eines sog.

freien Mitarbeiters nicht schon ein Arbeitsverhältnis vorliegt.

- c) Im Bereich des Urlaubsrechts soll das geltende Bundesurlaubsgesetz an den international vereinbarten Mindeststandard angepaßt und damit die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden (zum Stand des Ratifizierungsverfahrens vgl. Bundesrats-Drucksache 252/74). Dabei wird der gesetzliche Mindesturlaub für die Arbeitnehmer unter 35 Jahren von 15 auf 18 Werk-tage erhöht. Außerdem wird festgelegt, daß bei Aufteilung des Urlaubs ein Urlaubsteil künftig mindestens zwölf aufeinanderfolgende Werk-tage umfassen muß. Diese Neuregelung gehört künftig zu den auch für Tarifvertragsparteien unabdingbaren Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes.
- d) Im Bereich des Seemannsrechts soll durch Streichung von § 114 des Seemannsgesetzes die Strafbarkeit des Entweichens eines Besatzungsmitglieds von einem Schiff an einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes beseitigt werden. Damit wird einer Forderung des Sachverständigenausschusses des Internationalen Arbeitsamts entsprochen, der in dieser Vorschrift einen Verstoß gegen das von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Übereinkommen Nr. 105 über das Verbot der Zwangsarbeit erblickt.

3.

Der Ausschuß hat sich einstimmig der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf und von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vertretenen Auffassung angeschlossen, daß angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 1973 — 2 BvL 27/69 — über die Vereinbarkeit von § 1 Abs. 4 und § 19 des Heim-arbeitsgesetzes mit dem Grundgesetz keine Veranlassung besteht, den Erlaß von bindenden Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen der Heim-arbeitsausschüsse in ein System des Erlasses von Rechtsverordnungen umzuwandeln. Der Ausschuß hat daher die sich hieraus ergebenden Änderungen des Regierungsentwurfs, wie sie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen hat, gebilligt. Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, daß die im Regierungsentwurf angenommene zusätzliche Belastung der öffentlichen Hand damit auch entfällt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf Grund seiner Beratungen den Gesetzentwurf wie folgt geändert:

Zu Artikel I Nr. 1 b (§ 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HAG)

Von Vertretern der Opposition wurde bezweifelt, daß die vorgeschlagenen Entscheidungskriterien für Gleichstellungen durch die Heimarbeitsausschüsse ausreichend und genügend konkretisiert seien. Insbesondere wurde befürchtet, daß die notwendige restriktive Handhabung der Gleichstellungsmöglichkeit nicht gesichert sei. Die Fraktion der CDU/CSU legte einen Änderungsantrag vor, der eine Ergänzung der Merkmale für die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit bei Gleichstellungen vorsah. Mit ähnlicher Zielsetzung hatte sich der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft an den federführenden Ausschuß mit einer Bitte um Überprüfung gewandt. Bei der Beratung wurde übereinstimmend festgestellt, daß eine Ausdehnung der Gleichstellungen nicht wünschenswert sei, daß vielmehr die Beschränkung der Gleichstellung auf die echt schutzbedürftigen Personen und Personengruppen eine restriktive Handhabung der Gleichstellungsbefugnisse nahelegt. Die Ausschußmehrheit hielt jedoch den Vorschlag des Regierungsentwurfs für angemessen und ausreichend und lehnte daher den weitergehenden Antrag der Fraktion der CDU/CSU ab.

Zu Artikel I Nr. 1 d (§ 1 Abs. 7 HAG)

Zu dieser Vorschrift legte die Fraktion der CDU/CSU einen Änderungsantrag vor, durch den Gleichgestellte verpflichtet sein sollen, bei der Entgegennahme von Heimarbeit den Auftraggeber auf ihre Gleichstellung hinzuweisen. In dem gleichen Sinne hatte sich auch der Ausschuß für Wirtschaft für eine uneingeschränkte Auskunftspflicht der Gleichgestellten ausgesprochen. Die Ausschußmehrheit sprach sich jedoch für die Regelung des Regierungsentwurfs aus, der eine Auskunftspflicht auf Befragen des Auftraggebers vorsieht. Ausschlaggebend war hierfür die Auffassung, daß dem Interesse der Auftraggeber durch diese eingeschränkte Auskunftspflicht ausreichend Rechnung getragen werde. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion wurde daher abgelehnt.

Zu Artikel I Nr. 2 a (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HAG)

Die Ausschußmehrheit lehnte einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ab, durch den die Begriffsbestimmung des Heimarbeiters ausgedehnt werden sollte. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene, an der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22. Oktober 1971 — 7 R Ar 61/69 — ausgerichtete Änderung wurde als ausreichend erachtet, um die Einbeziehung der Büroheimarbeit in den Schutzbereich des HAG zu ermöglichen.

Zu Artikel I Nr. 7 (§ 6 Satz 4 HAG)

Die von den Auftraggebern zu führenden und der Obersten Arbeitsbehörde des Landes zuzuleitenden Listen der in Heimarbeit Beschäftigten sollen den Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen auf Verlangen jederzeit abschriftlich zugesandt werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in diese Listen wurde als nicht ausreichend angesehen.

Zu Artikel I Nr. 18 (§ 19 HAG)

Der Ausschuß billigte einstimmig die in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagene Neufassung dieser Vorschrift. Im Interesse einer stärkeren Anbindung der Heimarbeitsentgelte an die Tarifentgelte für gleiche oder gleichwertige Betriebsarbeit wurde auf einen entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP hin in § 19 Abs. 1 Satz 2 das Wort „unangemessen“ gestrichen.

Zu Artikel I Nr. 24 (§ 29 HAG)

Der Kündigungsschutz der in Heimarbeit Beschäftigten war Gegenstand eingehender Beratungen. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Überschrift der Vorschrift in „Allgemeine Kündigungsvorschriften“ umzuwandeln, wurde abgelehnt, weil die Ausschußmehrheit die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Überschrift „Allgemeiner Kündigungsschutz“ den Inhalt der Vorschrift besser kennzeichnend ansah. Einstimmig angenommen wurde ein Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP, in Absatz 2 die Beschäftigungsdauer als Anspruchsvoraussetzung für die zweiwöchige Kündigungsfrist auf vier Wochen festzulegen. Dadurch sollen die in Heimarbeit Beschäftigten in diesem Punkte stärker den für Arbeiter geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 Abs. 2 BGB) angenähert werden. Durch die Ergänzung des Absatzes 3 soll sichergestellt werden, daß für die in Heimarbeit Beschäftigten in gleicher Weise wie für Arbeitnehmer durch Tarifvertrag von den gesetzlich festgelegten Kündigungsfristen abgewichen werden kann. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, durch eine weitere Änderung des Absatzes 3 die in Heimarbeit Beschäftigten zu verpflichten, auf Befragen jederzeit bekanntzugeben, ob sie von ihrem Auftraggeber oder Zwischenmeister überwiegend beschäftigt werden, wurde abgelehnt. Die Ausschußmehrheit war der Ansicht, daß die überwiegende Beschäftigung zu den Anspruchsvoraussetzungen für die verlängerten Kündigungsfristen des Absatzes 3 gehört, der in Heimarbeit Beschäftigte dies im Streitfall zu beweisen habe und eine Offenbarungspflicht in dieser Situation unangemessen wäre. Einstimmig angenommen wurde ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU zu Absatz 4, durch den die Vorschriften über die Kündigung aus wichtigem Grund, wie sie in § 626 BGB für die Arbeitnehmer festgelegt sind, vollinhaltlich für die in Heimarbeit Beschäftigten übernommen werden. Aus dem in Absatz 5 festgelegten Bezugszeitraum, nach dem das für die Dauer der Kündigungsfristen garantierte Arbeitsentgelt zu berechnen ist, wurden Krankheits- und Kurzarbeitszeiten ausgeklammert, damit sich solche Zeiten nicht mehr mindernd auf das garantierte Arbeitsentgelt auswirken können. Entgelt-erhöhungen während des Bezugszeitraums oder der Kündigungsfrist sollen sich unmittelbar auf das garantierte Arbeitsentgelt auswirken.

In Absatz 6 wurde die Schwelle, bei der bei Verringerung der Arbeitsmenge die Entgeltgarantie einsetzt, zugunsten des in Heimarbeit Beschäftigten verändert. Künftig soll schon bei Verringerung der durchschnittlichen Arbeitsmenge um ein Viertel der in Heimarbeit Beschäftigte vor Entgeltverlust geschützt sein. Gleichzeitig wurde klargestellt, daß die auf rechtswirksam eingeführter Kurzarbeit beruhende Verringerung der Arbeitsmenge von dieser Regelung ausgeklammert ist.

Zu Artikel I Nr. 26 a (§ 30 Nr. 3 HAG)

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, das behördliche Verbot von Aus- und Weitergabe von Heimarbeit bei festgestellter wiederholter Minderentlohnung auf die Fälle schuldhaften Verhaltens eines Auftraggebers oder Zwischenmeisters zu beschränken, wurde abgelehnt. Die Ausschußmehrheit hielt die Sicherung der Entgelte durch die Entgeltüberwachung und die Durchsetzung der bindenden Festsetzung für vorrangig. Sie vertrat allerdings auch die Auffassung, daß die zuständige Behörde dem Auftraggeber oder Zwischenmeister vor Verhängung eines Verbotes auf die rechtlichen Konsequenzen seines Fehlverhaltens aufmerksam machen muß.

Zu Artikel I Nr. 26 b (§ 32 Abs. 2, 3 und § 32 a Abs. 3 HAG)

Die Ausschußmehrheit sprach sich für eine Erhöhung des Rahmens der Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten von fünftausend bzw. eintausend auf zwanzigtausend bzw. fünftausend Deutsche Mark aus.

Die Wirksamkeit der staatlichen Kontrollen soll auf diese Weise durch schärfere Sanktionsmöglichkeiten abgesichert werden. In engem sachlichen Zusammenhang hiermit steht der eingangs erwähnte einstimmig angenommene Entschließungsantrag, der auf die neuen Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden hinweist, durch Verhängung von Geldbußen Verstöße gegen die Schutzvorschriften des Gesetzes zu ahnden.

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagene Erweiterung des geschützten Personenkreises in § 32 Abs. 3 wurde von der Ausschußmehrheit als sachgerecht gebilligt.

Zu Artikel II § 1 (Änderung des Tarifvertragsgesetzes)

1. Die Ausschußmehrheit hat das eingrenzende Merkmal in § 12 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a für entbehrlich gehalten und schlägt dessen Streichung vor. Nach ihrer Auffassung reicht es zur Begründung einer arbeitnehmerähnlichen Stellung nach dieser Alternative aus, wenn eine Person überwiegend für einen Auftraggeber tätig ist, sofern zugleich die im Text der Vorschrift

- vorangegangenen allgemeinen Merkmale für die Arbeitnehmerähnlichkeit erfüllt sind (insbesondere Tätigkeit auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrags, höchstpersönliche Arbeitsleistung, wirtschaftliche Abhängigkeit und soziale Schutzbedürftigkeit). Im übrigen hat die Streichung keine Erweiterung der Regelungsbefugnisse nach dem TVG zur Folge. Die Streichung hat im übrigen keine Erweiterung des erfaßten Personenkreises zur Folge, weil der Personenkreis, der von dem Merkmal unter Buchstabe a erfaßt wird, grundsätzlich auch unter die Regelung des Buchstaben b fallen kann. Während die Regelung des Buchstaben b auf die Entgeltverhältnisse abstellt, muß das Überwiegen der Tätigkeit nach Buchstabe a jedoch am Verhältnis der aufgewandten Arbeitszeit gemessen werden.
2. Der Regelung des § 12 a Abs. 2 ist aus der Sicht der Ausschlußmehrheit besondere Bedeutung beizumessen, weil sie Umgehungen entgegenwirken soll [Nach Absatz 2 gelten für die Feststellung der Merkmale „überwiegende Beschäftigung durch einen Auftraggeber“ (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und „mehr als die Hälfte des Gesamtentgelts“ (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) mehrere Auftraggeber unter den dort bezeichneten Voraussetzungen als ein Auftraggeber.]. Die Ausschlußmehrheit verfolgt mit der Einführung des Begriffs Arbeitsgemeinschaft das Ziel, zweifelsfrei klarzustellen, was mit dem § 12 a Abs. 2 gemeint ist. Sie sieht die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens dann für gefährdet an, wenn neben Konzernen oder Organisationsgemeinschaften nicht auch andere Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von Auftraggebern — u. a. die Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands — unter die Regelung fallen würden. Dabei gehört es nach Auffassung der Ausschlußmehrheit zum Inhalt des neu eingeführten Begriffs, daß die einer Arbeitsgemeinschaft angehörenden Auftraggeber gegenüber den für sie tätigen Personen hinsichtlich der Vertragsbeziehungen ein gleichartiges Verhalten an den Tag legen. Ferner müssen, wie auch textlich klargestellt, solche Arbeitsgemeinschaften auf gewisse Dauer angelegt sein.
3. Die Ausschlußmehrheit hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob die in § 12 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Regierungsentwurfs enthaltene Verdienstrelation — die arbeitnehmerähnliche Person muß von einem Auftraggeber mehr als die Hälfte des gesamten Entgelts für Erwerbstätigkeit beziehen — den Verhältnissen der gesetzpolitischen Zielgruppe voll gerecht wird. Die in Artikel 5 des Grundgesetzes besonders herausgehobene Bedeutung der Medien, der Kunst, der Wissenschaft und der Forschung und Lehre zwang die Ausschlußmehrheit, auch den Besonderheiten der freien Mitarbeiterverhältnisse in diesem Bereich Rechnung zu tragen.
- Die Ausschlußmehrheit hat aus einer Anzahl von Eingaben und Anträgen von Verbänden die sichere Erkenntnis gewonnen, daß im Bereich be-

stimmter beruflicher Leistungen die überwiegende Bindung an einen Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht sozialtypisch ist; es bestünde die Gefahr, daß die Vorschrift insofern an der Wirklichkeit vorbeiginge. Vor allem Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, sind nach der Überzeugung der Ausschlußmehrheit vorwiegend für mehrere Auftraggeber tätig, ohne daß eine absolut überwiegende wirtschaftliche Bindung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b vorläge. Die Ausschlußmehrheit hielt es deshalb für zwingend geboten, eine Sonderregelung für den im Bereich des Artikels 5 des Grundgesetzes tätigen Personenkreis zu schaffen. Eingeschränkt auf diesen Personenkreis soll es deshalb genügen, wenn eine Person von einem Auftraggeber mindestens ein Drittel ihres gesamten Entgelts für Erwerbstätigkeit bezieht. In die Sonderregelung sind auch diejenigen Personen einzubeziehen, die nicht selbst künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, aber an solchen Leistungen für denselben Auftraggeber — ohne Arbeitnehmer zu sein — unmittelbar mitwirken, z. B. beim Film oder Fernsehen als Kameramann oder als Cutter.

4. Die Ausschlußmehrheit hält es für geboten, daß die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag nach angemessener Zeit über die mit dem § 12 a TVG gewonnenen Erfahrungen berichtet; darauf zielt der Vorschlag eines Entschließungsantrags zu der neuen Vorschrift. In dem Bericht soll insbesondere die Frage behandelt werden, ob bei der Handhabung der Vorschrift evtl. Umgehungstendenzen aufgetreten sind. In dem weiteren Teil der Entschließung wird die Bundesregierung ersucht, für einen besonders schutzbedürftigen Kreis von Selbständigen und freiberuflich Tätigen Maßnahmen vorzuschlagen bzw. einzuleiten, die der sozialen Situation dieser Gruppen Rechnung tragen.

Zu Artikel II § 3 (Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes)

Der Ausschuß nahm einstimmig eine Neufassung dieser Vorschrift an, durch die dem inzwischen verabschiedeten Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts Rechnung getragen wird.

Zu Artikel II nach § 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Neu eingefügt wurde eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, das inzwischen verkündet ist. Diese Änderung stellt sicher, daß die Neuordnung der Straf- und Bußgeldvorschriften in der Fassung wirksam wird, wie sie der Ausschuß im vorliegenden Gesetz beschlossen hat.

Sonstiges

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU zur Ergänzung von § 14 des Mutterschutzgesetzes fand keine Mehrheit. Diese Ergänzung zielte darauf ab, daß den in Heimarbeit beschäftigten Schwangeren auch während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes die Zuschläge nach § 2 des Feiertagslohnzahlungsgesetzes, § 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes und § 12 des Bundesurlaubsgesetzes gewährt werden sollen. Die Ausschlußmehrheit vertrat die Auffassung, daß die genannten Zuschläge schon nach derzeit geltendem Recht Bestandteil des „um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsent-

gelts“ (§ 14 Abs. 1 Satz 1 MuSchG) sind, und daher auch Bestandteil des Zuschusses des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld sind. Die Ergänzung würde möglicherweise dahin gehend auszulegen sein, daß die genannten Zuschläge zusätzlich und damit doppelt zu gewähren seien. Die Oppositionsvertreter erklärten dazu, daß eine doppelte Gewährung von ihnen nicht angestrebt werde. Im übrigen wurde in der Beratung darauf hingewiesen, daß die Zuschläge auch Bestandteil des Mutterschaftsgeldes nach § 200 Abs. 2 RVO seien, da für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes ebenfalls auf das „um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt“ (§ 200 Abs. 2 RVO) abgestellt wird.

Bonn, den 23. April 1974

Lutz

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Heimarbeitsänderungsgesetz) — Drucksache 7/975 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag zum 30. Juni 1975 zu berichten,

a) welche Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes (Artikel II § 1 des Heimarbeitsänderungsgesetzes) gewonnen worden sind,

b) ob insbesondere AnlaÙ zu dem Bedenken besteht, daÙ die Vorschrift des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes infolge Umgehungen nicht die ihr zugedachte Schutzfunktion erreicht.

2. Die Bundesregierung wird ferner ersucht,

a) für diejenigen selbständigen Publizisten und Künstler, die nicht unter den von § 12 a TVG erfaÙten Personenkreis fallen, Regelungen vorzuschlagen, die es diesen Gruppen ermöglichen, mit ihren Auftraggebern bzw. deren Verbänden Richtlinien u. a. über Honorare und Sozialleistungen zu vereinbaren;

b) flankierende Maßnahmen für die Gesamtheit der selbständigen Publizisten und Künstler einzuleiten, die der besonderen sozialen Situation dieses Personenkreises Rechnung tragen.

3. Durch das Heimarbeitsänderungsgesetz werden die bisherigen Straftatbestände weitgehend in BuÙgeldtatbestände umgewandelt. Von der Umwandlung ausgenommen bleiben nur solche Tatbestände, bei denen wegen des nicht unerheblichen Unrechtsgehalts der erfaÙten Zuwiderhandlungen eine Entkriminalisierung nicht gerechtfertigt erscheint. Durch diese Änderungen wird die Zuständigkeit zur Ahndung von Zuwiderhandlungen in den meisten Fällen von den Strafverfolgungsbehörden auf die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden der Länder verlagert.

Die Bundesregierung wird ersucht, sich bei den Ländern dafür einzusetzen, daÙ den Schutzvorschriften zugunsten der in Heimarbeit Beschäftigten durch strikte Anwendung sowohl der neuen BuÙgeldvorschriften als auch der Strafvorschriften Nachdruck verliehen wird.

Bonn, den 27. März 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Lutz

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes
und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Heimarbeitsänderungsgesetz)
— Drucksache 7/975 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes
und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften
(Heimarbeitsänderungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Das Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), geändert durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe b werden hinter den Worten „zwei fremden Hilfskräften (§ 2 Abs. 6)“ die Worte „oder Heimarbeitern (§ 2 Abs. 1)“ eingefügt.
 - b) An Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für die Feststellung der Schutzbedürftigkeit ist das Ausmaß der wirtschaftlichen Abhängigkeit maßgebend. Dabei sind insbesondere die Zahl der fremden Hilfskräfte, die Abhängigkeit von einem oder mehreren Auftraggebern, die Möglichkeiten des unmittelbaren Zugangs zum Absatzmarkt, die Höhe und die Art der Eigeninvestitionen sowie der Umsatz zu berücksichtigen.“
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen und durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Die Gleichstellung erfolgt durch Rechtsverordnung der zuständigen Stelle (§ 3 Abs. 2) nach Anhörung des zuständigen Heimarbeitsausschusses, der fachlich und

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes
und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften
(Heimarbeitsänderungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Das Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), geändert durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) un verändert
 - b) un verändert

Buchstabe c entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

räumlich zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber und der Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten sowie der Beschäftigten, auf die sich die Gleichstellung beziehen soll.

(5) Die Gleichstellung einer bestimmten einzelnen Person erfolgt durch Gleichstellungsbescheid der für die Arbeitsstätte zuständigen Arbeitsbehörde (§ 3 Abs. 1) nach Anhörung des Gleichzustellenden und des zuständigen Heimarbeitsausschusses. In dem Bescheid ist der Zeitpunkt des Beginns der Gleichstellung anzugeben.

(6) Für die Änderung oder Aufhebung der Gleichstellung gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend."

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Gleichgestellte haben bei Entgegennahme von Heimarbeit auf Befragen des Auftraggebers ihre Gleichstellung bekanntzugeben.“

d) unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gewerblich“ durch das Wort „erwerbsmäßig“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „zwei fremden Hilfskräften (Absatz 6)“ die Worte „oder Heimarbeitern (Absatz 1)“ eingefügt.

c) Absatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Mündel und Pflegekinder des in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a Gleichgestellten oder deren Ehegatten sowie Kinder oder Jugendliche, die sich bei einem in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a Gleichgestellten oder deren Ehegatten in freiwilliger Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung befinden;“

3. Die Überschrift vor § 3 erhält folgende Fassung:

Nummer 3 entfällt

„Zweiter Abschnitt
Zuständigkeit, Heimarbeitsausschüsse“

4. a) § 3 erhält folgende Überschrift:

Nummer 4 entfällt

„Zuständigkeit“

b) § 3 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Zuständige Arbeitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Oberste Arbeitsbehörde des Landes. Für Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1 und 2, § 5 und § 22 Abs. 3,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die nach Umfang, Auswirkung oder Bedeutung über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen, ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuständig; diese Angelegenheiten sind im Benehmen mit den beteiligten Ländern wahrzunehmen.

(2) Für den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 1, 11, 19 und 22 ist die Landesregierung zuständig. Sie kann die Ermächtigung auf die Oberste Arbeitsbehörde des Landes übertragen. Für Rechtsverordnungen, die nach Umfang, Auswirkung oder Bedeutung über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen, ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuständig. Rechtsverordnungen des Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ergehen nach Beratung mit den Obersten Arbeitsbehörden der Länder und in den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 1, 9 bis 11 und 18“ durch die Worte „§§ 1, 10, 11, 18 und 19“ ersetzt.

b) An Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Heimarbeitsausschüsse können innerhalb ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs Unterausschüsse bilden, wenn dies erforderlich erscheint. Für Heimarbeit, für die nach den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Heimarbeitsausschüsse nicht errichtet werden, ist ein gemeinsamer Heimarbeitsausschuß zu errichten.“

c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Heimarbeitsausschuß besteht aus je drei Beisitzern aus Kreisen der Auftraggeber und Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereichs und einem von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Vorsitzenden. Weitere sachkundige Personen können zugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht. Die Beisitzer haben Stellvertreter, für die Satz 1 entsprechend gilt.

(3) Der Heimarbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens mehr als die Hälfte der Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse des Heimarbeitsausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlußfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten;

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so übt nach weiterer Beratung der Vorsitzende sein Stimmrecht aus."

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Heimarbeitsausschuß kann sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung in einer schriftlichen Geschäftsordnung treffen. Für die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung gilt Absatz 3.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Beisitzer oder Stellvertreter werden von der zuständigen Arbeitsbehörde geeignete Personen unter Berücksichtigung der Gruppen der Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2) auf Grund von Vorschlägen der fachlich und räumlich zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber oder, soweit solche nicht bestehen oder keine Vorschläge einreichen, auf Grund von Vorschlägen der Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern (Spitzenorganisationen) für die Dauer von drei Jahren berufen. Soweit eine Spitzenorganisation keine Vorschläge einreicht, werden die Beisitzer oder Stellvertreter dieser Seiten nach Anhörung geeigneter Personen aus den Kreisen der Auftraggeber oder Beschäftigten des Zuständigkeitsbereichs, für den der Heimarbeitsausschuß errichtet ist, berufen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Beisitzer der Arbeitsgerichte“ durch die Worte „die ehrenamtlichen Richter der Arbeitsgerichte“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „die Beisitzer bei den Arbeitsgerichten“ durch die Worte „die ehrenamtlichen Richter der Arbeitsgerichte“ ersetzt.

7. § 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle hat der zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Vereinigung der Auftraggeber auf Verlangen jederzeit *Einsicht in die Listen* zu gewähren.“

8. a) § 7 erhält folgende Überschrift:

„Mitteilungspflicht“

b) Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Unterrichtungspflicht

Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Personen, die die Arbeit entgegen-

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beisitzer oder Stellvertreter werden von der zuständigen Arbeitsbehörde geeignete Personen unter Berücksichtigung der Gruppen der Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2) auf Grund von Vorschlägen der fachlich und räumlich zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber oder, soweit solche nicht bestehen oder keine Vorschläge einreichen, auf Grund von Vorschlägen der Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern (Spitzenorganisationen) für die Dauer von drei Jahren berufen. Soweit eine Spitzenorganisation keine Vorschläge einreicht, werden die Beisitzer oder Stellvertreter dieser Seite nach Anhörung geeigneter Personen aus den Kreisen der Auftraggeber oder Beschäftigten des Zuständigkeitsbereichs, für den der Heimarbeitsausschuß errichtet ist, berufen.“

b) *u n v e r ä n d e r t*

c) *u n v e r ä n d e r t*

7. § 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle hat der zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Vereinigung der Auftraggeber auf Verlangen jederzeit **Abschriften** zu übersenden.“

8. *u n v e r ä n d e r t*

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nehmen, vor Aufnahme der Beschäftigung über die Art und Weise der zu verrichtenden Arbeit, die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen diese bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Auftraggeber hat sich von der Person, die von ihm Arbeit entgegennimmt, schriftlich bestätigen zu lassen, daß sie entsprechend dieser Vorschrift unterrichtet worden ist."

9. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „nach Anhörung des Heimarbeitsausschusses“ gestrichen.

9. unverändert

10. a) § 11 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Absätze ersetzt:

Nummer 10 entfällt

„(2) Die zuständige Stelle (§ 3 Abs. 2) kann zur Beseitigung von Mißständen, die durch ungleichmäßige Verteilung der Heimarbeit entstehen, für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit die Arbeitsmenge festsetzen, die für einen bestimmten Zeitraum auf einen Entgeltbeleg (§ 9) ausgegeben werden darf. Die Arbeitsmenge ist so zu bemessen, daß sie durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskraft in der für vergleichbare Betriebsarbeiter üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Für jugendliche Heimarbeiter ist eine Arbeitsmenge festzusetzen, die von vergleichbaren jugendlichen Betriebsarbeitern in der für sie üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Heimarbeitsausschusses, der fachlich und räumlich zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber sowie der Auftraggeber und Beschäftigten, auf die sich die Festsetzung der Arbeitsmenge beziehen soll. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 über die Auslegung und Vorlegung von Entgeltverzeichnissen gelten entsprechend.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung der Festsetzung gilt Absatz 2 entsprechend."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

11. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

11. unverändert

„(1) Die Arbeitsstätten der in Heimarbeit Beschäftigten einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte müssen so beschaffen, eingerichtet und unterhalten und Heimarbeit muß so ausgeführt werden, daß keine Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Beschäftigten und ihrer Mitarbeiter sowie für die öffentliche Gesundheit im Sinne des § 14 entstehen."

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
12. § 13 Abs. 2 und 3 werden gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 2.	12. unverändert
13. § 14 Abs. 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.	13. unverändert
14. § 16 erhält folgende Fassung: „§ 16 (1) Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat dafür zu sorgen, daß Leben oder Gesundheit der in der Heimarbeit Beschäftigten durch technische Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, die er ihnen zur Verwendung überläßt, nicht gefährdet werden. (2) Die zur Durchführung des Gefahrenschutzes erforderlichen Maßnahmen, die sich auf Räume oder Betriebseinrichtungen beziehen, hat der zu treffen, der die Räume und Betriebseinrichtungen unterhält.“	14. unverändert
15. Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingefügt: „§ 16 a Anordnungen Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Einzelfällen anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung der §§ 12, 13 und 16, sowie der auf § 13 und § 34 Abs. 2 gestützten Rechtsverordnungen zu treffen sind. Neben den auf Grund von § 3 Abs. 3 bestimmten Stellen nimmt das Gewerbeaufsichtsamt die Aufsichtsbefugnisse nach § 139 b der Gewerbeordnung wahr.“	15. unverändert
16. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Entgeltregelungen im Sinne dieses Gesetzes sind Tarifverträge, Festsetzungen von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen (§ 19) und von Mindestarbeitsbedingungen für fremde Hilfskräfte (§ 22).“	16. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Entgeltregelungen im Sinne dieses Gesetzes sind Tarifverträge, bindende Festsetzungen von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen (§ 19) und von Mindestarbeitsbedingungen für fremde Hilfskräfte (§ 22).“
17. § 18 Buchstabe c erhält folgende Fassung: cc) <i>Vorschläge für Festsetzungen von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen nach Maßgabe des § 19 zu beschließen.</i>	Nummer 17 entfällt
18. § 19 erhält folgende Fassung: „§ 19 <i>Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen</i> (1) Bestehen Gewerkschaften oder Vereinigungen der Auftraggeber für den Zuständigkeitsbereich eines Heimarbeitsausschusses nicht oder umfassen sie nur eine Minderheit der Auftraggeber oder Beschäftigten, so kann der Heim-	18. § 19 erhält folgende Fassung: „§ 19 Bindende Festsetzungen (1) Bestehen Gewerkschaften oder Vereinigungen der Auftraggeber für den Zuständigkeitsbereich eines Heimarbeitsausschusses nicht oder umfassen sie nur eine Minderheit der Auftraggeber oder Beschäftigten, so kann der Heim-

Entwurf

arbeitsausschuß nach Anhörung der Auftraggeber und Beschäftigten, für die eine Regelung getroffen werden soll, *einen Vorschlag für eine Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen* für alle Auftraggeber und Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereichs beschließen, wenn unzulängliche Entgelte gezahlt werden oder die sonstigen Vertragsbedingungen unzulänglich sind. Als unzulänglich sind insbesondere Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen anzusehen, die unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Eigenart der Heimarbeit *unangemessen* unter den tarifvertraglichen Löhnen oder sonstigen durch Tarifvertrag festgelegten Arbeitsbedingungen für gleiche oder gleichwertige Betriebsarbeit liegen.

(2) Die zuständige Stelle (§ 3 Abs. 2) erläßt unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 2 die Festsetzung als Rechtsverordnung. Soweit im Zuständigkeitsbereich eines Heimarbeitsausschusses Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen für Heimarbeit derselben Art tarifvertraglich vereinbart sind, sollen in der Rechtsverordnung keine für die Beschäftigten günstigeren Entgelte oder sonstigen Vertragsbedingungen festgesetzt werden.

(3) Beabsichtigt die zuständige Stelle (§ 3 Abs. 2) einem Vorschlag des Heimarbeitsausschusses nicht zu folgen, hat sie ihm zunächst Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu ändern. Ändert der Heimarbeitsausschuß seinen Vorschlag nicht, so hat die zuständige Stelle vor Erlass der Rechtsverordnung die Auftraggeber und Beschäftigten, für die eine Regelung getroffen werden soll, sowie die Spitzenorganisationen zu hören.

(4) Die zuständige Stelle (§ 3 Abs. 2) kann Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen durch Rechtsverordnung auch festsetzen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 vorliegen, sie den zuständigen Heimarbeitsausschuß aufgefordert hat, binnen einer angemessenen Frist einen Vorschlag für eine Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen zu machen und der Heimarbeitsausschuß dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Vor Erlass der Rechtsverordnung hat die zuständige Stelle (§ 3 Abs. 2) die Auftraggeber und Beschäftigten, für die eine Regelung getroffen werden soll, die Spitzenorganisationen sowie den zuständigen Heimarbeitsausschuß zu hören. Absatz 2 Satz 2 gilt.

(5) Von den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 bis 4 kann nur zu-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

arbeitsausschuß nach Anhörung der Auftraggeber und Beschäftigten, für die eine Regelung getroffen werden soll, Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen **mit bindender Wirkung** für alle Auftraggeber und Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereichs festsetzen, wenn unzulängliche Entgelte gezahlt werden oder die sonstigen Vertragsbedingungen unzulänglich sind. Als unzulänglich sind insbesondere Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen anzusehen, die unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Eigenart der Heimarbeit unter den tarifvertraglichen Löhnen oder sonstigen durch Tarifvertrag festgelegten Arbeitsbedingungen für gleiche oder gleichwertige Betriebsarbeit liegen. **Soweit im Zuständigkeitsbereich eines Heimarbeitsausschusses Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen für Heimarbeit derselben Art tarifvertraglich vereinbart sind, sollen in der bindenden Festsetzung keine für die Beschäftigten günstigeren Entgelte oder sonstigen Vertragsbedingungen festgesetzt werden.**

(2) Die bindende Festsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde und der Veröffentlichung im Wortlaut an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle. Der persönliche Geltungsbereich der bindenden Festsetzung ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 1 zu bestimmen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Beabsichtigt die zuständige Arbeitsbehörde die Zustimmung zu einer bindenden Festsetzung insbesondere wegen Unzulänglichkeit der Entgelte oder der sonstigen Vertragsbedingungen (Absatz 1 Satz 2) zu versagen, so hat sie dies dem Heimarbeitsausschuß unter Angabe von Gründen mitzuteilen und ihm vor ihrer Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zu geben, die bindende Festsetzung zu ändern.

(3) Die bindende Festsetzung hat die Wirkung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertra-

Entwurf

gunsten des Beschäftigten abgewichen werden. Ein Verzicht auf Rechte, die auf Grund einer *Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 bis 4* entstanden sind, ist nur in einem von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle gebilligten Vergleich zulässig. Die Verwirkung solcher Rechte ist ausgeschlossen. Ausschußfristen für ihre Geltendmachung können nur durch *Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 bis 4 festgesetzt werden*; das gleiche gilt für die Abkürzung von Verjährungsfristen.

(6) Für die Änderung oder Aufhebung der Festsetzungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Festsetzung von vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes."

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Auslegung der Mindestarbeitsbedingungen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 4 Absätze 2 und 3 und § 5“ durch die Worte „§ 4 Absätze 2 bis 4 und § 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden hinter den Worten „Die Beisitzer“ die Worte „und Stellvertreter“ und hinter den Worten „von Vorschlägen der“ die Worte „fachlich und räumlich“ eingefügt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „der Entgelte“ die Worte „und sonstigen Vertragsbedingungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „geregelten Entgelte“ die Worte „und sonstigen Vertragsbedingungen“ eingefügt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter den Worten „gemäß den §§ 17 bis 19 festgesetzte“ werden die Worte „oder das in § 29 Abs. 5 oder 6 bestimmte“ eingefügt.
- b) An § 24 werden folgende Sätze angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Vertragsbedingungen, die gemäß den §§ 17 bis

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ges und ist in das beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister einzutragen. Von den Vorschriften einer **bindenden Festsetzung** kann nur zugunsten des Beschäftigten abgewichen werden. Ein Verzicht auf Rechte, die auf Grund einer **bindenden Festsetzung eines Beschäftigten** entstanden sind, ist nur in einem von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle gebilligten Vergleich zulässig. Die Verwirkung solcher Rechte ist ausgeschlossen. Ausschußfristen für ihre Geltendmachung können nur durch **eine bindende Festsetzung vorgesehen werden**; das gleiche gilt für die Abkürzung von Verjährungsfristen. **Im übrigen gelten für die bindende Festsetzung die gesetzlichen Vorschriften über den Tarifvertrag sinngemäß, soweit sich aus dem Fehlen der Vertragsparteien nicht etwas anderes ergibt.**

(4) Der Heimarbeitsausschuß kann nach Anhörung der Auftraggeber und Beschäftigten bindende Festsetzungen ändern oder aufheben. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Festsetzung von vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes."

19. un verändert

20. un verändert

21. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

19 festgesetzt sind und die Geldleistungen an einen in Heimarbeit Beschäftigten oder einen Gleichgestellten zum Inhalt haben. Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes soll von einer Maßnahme nach Satz 1 absehen, wenn glaubhaft gemacht worden ist, daß ein Gleichgestellter im Falle des § 1 Abs. 7 nicht oder wahrheitswidrig geantwortet hat."

22. An § 25 wird folgender Satz angefügt:
„§ 24 Satz 3 gilt entsprechend.“

22. un verändert

23. a) § 28 erhält folgende Überschrift:

23. un verändert

„Achter Abschnitt
Auskunfts- und Aufklärungspflicht
über Entgelte“

- b) In Satz 2 werden hinter den Worten „der Entgeltfestsetzung“ die Worte „oder Entgeltprüfung“ eingefügt.

- c) An § 28 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der in Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte kann von seinem Auftraggeber verlangen, daß ihm die Berechnung und Zusammensetzung seines Entgelts erläutert wird.“

24. § 29 erhält folgende Fassung:

24. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Allgemeiner Kündigungsschutz

„§ 29
Allgemeiner Kündigungsschutz

(1) Das Beschäftigungsverhältnis eines in Heimarbeit Beschäftigten kann beiderseits an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages gekündigt werden.

(1) un verändert

(2) Wird ein in Heimarbeit Beschäftigter von einem Auftraggeber oder Zwischenmeister länger als *sechs Monate* beschäftigt, so kann das Beschäftigungsverhältnis beiderseits nur mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(2) Wird ein in Heimarbeit Beschäftigter von einem Auftraggeber oder Zwischenmeister länger als **vier Wochen** beschäftigt, so kann das Beschäftigungsverhältnis beiderseits nur mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(3) Wird ein in Heimarbeit Beschäftigter überwiegend von einem Auftraggeber oder Zwischenmeister beschäftigt, so erhöht sich die Kündigungsfrist für eine vom Auftraggeber oder Zwischenmeister ausgesprochene Kündigung

(3) Wird ein in Heimarbeit Beschäftigter überwiegend von einem Auftraggeber oder Zwischenmeister beschäftigt, so erhöht sich die Kündigungsfrist für eine vom Auftraggeber oder Zwischenmeister ausgesprochene Kündigung

auf einen Monat zum Monatsende, wenn das Beschäftigungsverhältnis fünf Jahre,

auf einen Monat zum Monatsende, wenn das Beschäftigungsverhältnis fünf Jahre,

auf zwei Monate zum Monatsende, wenn das Beschäftigungsverhältnis zehn Jahre und

auf zwei Monate zum Monatsende, wenn das Beschäftigungsverhältnis zehn Jahre und

auf drei Monate zum Ende eines Kalender- vierteljahres, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwanzig Jahre

auf drei Monate zum Ende eines Kalender- vierteljahres, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwanzig Jahre

Entwurf

bestanden hat. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden vor Vollendung des 35. Lebensjahres liegende Beschäftigungszeiten nicht berücksichtigt.

(4) *Die Kündigungsfristen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen würden.*

(5) Für die Dauer der Kündigungsfrist nach den Absätzen 2 und 3 hat der Beschäftigte auch bei Ausgabe einer geringeren Arbeitsmenge Anspruch auf Arbeitsentgelt in Höhe von einem Zwölftel bei einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, zwei Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von einem Monat, vier Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von zwei Monaten und sechs Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten des Gesamtbetrags, den er in den dem Zugang der Kündigung vorausgegangenen 24 Wochen als Entgelt erhalten hat.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn ein Auftraggeber oder Zwischenmeister die Arbeitsmenge, die er mindestens ein Jahr regelmäßig an einen Beschäftigten, auf den die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 zutreffen, ausgegeben hat, um mindestens *die Hälfte* verringert, es sei denn, daß die Verringerung auf einer Festsetzung gemäß § 11 Abs. 2 beruht. Hat das Beschäftigungsverhältnis im Falle des Absatzes 2 ein Jahr noch nicht erreicht, so ist von der während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ausgegebenen Arbeitsmenge auszugehen.

(7) Teilt ein Auftraggeber einem **Zwischenmeister**, der überwiegend für ihn Arbeit weitergibt, eine künftige Herabminderung der regelmäßig zu verteilenden Arbeitsmenge nicht rechtzeitig mit, so kann dieser vom Auftraggeber Ersatz der durch Einhaltung der Kündigungsfrist verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als während der Kündigungsfrist die Beschäftigung wegen des Verhaltens des Auftraggebers nicht möglich war.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bestanden hat. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden vor Vollendung des 35. Lebensjahres liegende Beschäftigungszeiten nicht berücksichtigt. **Für die in Satz 1 und in Absatz 3 genannten Kündigungsfristen gilt § 622 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.**

(4) Für die Kündigung aus wichtigem Grund gilt § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(5) Für die Dauer der Kündigungsfrist nach den Absätzen 2 und 3 hat der Beschäftigte auch bei Ausgabe einer geringeren Arbeitsmenge Anspruch auf Arbeitsentgelt in Höhe von einem Zwölftel bei einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, zwei Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von einem Monat, vier Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von zwei Monaten und sechs Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten des Gesamtbetrags, den er in den dem Zugang der Kündigung vorausgegangenen 24 Wochen als Entgelt erhalten hat. **Bei Entgelt-erhöhungen während des Berechnungszeitraums oder der Kündigungsfrist ist von dem erhöhten Entgelt auszugehen. Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Kurzarbeitergeld sind in den Berechnungszeitraum nicht mit einzubeziehen.**

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn ein Auftraggeber oder Zwischenmeister die Arbeitsmenge, die er mindestens ein Jahr regelmäßig an einen Beschäftigten, auf den die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 zutreffen, ausgegeben hat, um mindestens **ein Viertel** verringert, es sei denn, daß die Verringerung auf einer Festsetzung gemäß § 11 Abs. 2 beruht. Hat das Beschäftigungsverhältnis im Falle des Absatzes 2 ein Jahr noch nicht erreicht, so ist von der während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ausgegebenen Arbeitsmenge auszugehen. **Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Verringerung der Arbeitsmenge auf rechtswirksam eingeführter Kurzarbeit beruht.**

(7) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

25. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

25. unverändert

„§ 29 a

Kündigungsschutz
im Rahmen der Betriebsverfassung

(1) Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses eines in Heimarbeit beschäftigten Mitglieds eines Betriebsrats oder einer Jugendvertretung ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die einen Arbeitgeber zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen würden, und daß die nach § 103 des Betriebsverfassungsgesetzes erforderliche Zustimmung vorliegt oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt ist. Nach Beendigung der Amtszeit ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, jeweils vom Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die einen Arbeitgeber zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen würden; dies gilt nicht, wenn die Beendigung der Mitgliedschaft auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht.

(2) Die Kündigung eines in Heimarbeit beschäftigten Mitglieds eines Wahlvorstands ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines in Heimarbeit beschäftigten Wahlbewerbers vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags an jeweils bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die einen Arbeitgeber zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen würden, und daß die nach § 103 des Betriebsverfassungsgesetzes erforderliche Zustimmung vorliegt oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt ist. Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die Kündigung unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die einen Arbeitgeber zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen würden; dies gilt nicht für Mitglieder des Wahlvorstands, wenn dieser nach § 18 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes durch gerichtliche Entscheidung durch einen anderen Wahlvorstand ersetzt worden ist.

(3) Wird die Vergabe von Heimarbeit eingestellt, so ist die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen frühestens zum Zeitpunkt der Einstellung der Vergabe zulässig, es sei denn, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

26. a) Dem 9. Abschnitt wird folgender Abschnitt angefügt:

„Zehnter Abschnitt
Ausgabeverbot

§ 30

Verbot der Ausgabe von Heimarbeit

Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Person, die

1. in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig verurteilt oder mit Geldbuße belegt worden ist,
2. der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle falsche Angaben gemacht oder falsche Unterlagen vorgelegt hat, um sich der Pflicht zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) zu entziehen, oder
3. der Aufforderung der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) wiederholt nicht nachgekommen ist oder die Minderbeträge nach Aufforderung zwar nachgezahlt, jedoch weiter zu niedrige Entgelte gezahlt hat,

die Aus- und Weitergabe von Heimarbeit verbieten.“

- b) Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt. Er erhält folgende Fassung:

„Elfter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Ausgabe verbotener Heimarbeit

(1) Wer Heimarbeit, die nach einer zur Durchführung des Gefahrenschutzes erlassenen Rechtsvorschrift (§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 34 Abs. 2 Satz 2) verboten ist, ausgibt oder weitergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

§ 32

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, abgesehen von den Fällen des § 31, vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer zur Durchführung des Gefahrenschutzes erlassenen Rechtsvorschrift

26. a) unverändert

- b) Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt. Er erhält folgende Fassung:

„Elfter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 31

unverändert

§ 32

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten **im Bereich des Arbeits- und Gefahrenschutzes**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, abgesehen von den Fällen des § 31, vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert

Entwurf

(§§ 13, 14 Abs. 1, 3, § 34 Abs. 2 Satz 2), soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. einer vollziehbaren Verfügung nach § 16 a oder § 14 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Die in Satz 1 Nr. 1 vorgeschriebene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die dort genannten Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünftausend* Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch *Heimarbeiter* in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 32 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem nach § 30 ergangenen vollziehbaren Verbot der Ausgabe oder Weitergabe von *Heimarbeit* zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über die Listenführung (§ 6), die Mitteilung *und* Anzeige von *Heimarbeit* (§§ 7, 15), die Unterrichtspflicht (§ 7 a), die Offenlegung der Entgeltverzeichnisse (§ 8), die Entgeltbelege (§ 9) oder die Auskunftspflicht über die Entgelte (§ 28 Abs. 1) zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung zum Schutze der *Heimarbeiter* vor Zeitversäumnis (§ 10) zuwiderhandelt,
3. einer *Rechtsverordnung* nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
4. als in *Heimarbeit* Beschäftigter (§ 1 Abs. 1) oder diesem Gleichgestellter (§ 1 Abs. 2) duldet, daß ein mitarbeitender Familienangehöriger eine Zuwiderhandlung nach § 32 begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu *fünftausend* Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu *eintausend* Deutsche Mark geahndet werden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. einer vollziehbaren Verfügung nach § 14 Abs. 2 oder § 16 a zuwiderhandelt.

Die in Satz 1 Nr. 1 vorgeschriebene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die dort genannten Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **zwanzigtausend** Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch **in Heimarbeit Beschäftigte** in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (4) **unverändert**

§ 32 a

Sonstige Ordnungswidrigkeiten

- (1) **unverändert**

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über die Listenführung (§ 6), die Mitteilung **oder** Anzeige von *Heimarbeit* (§§ 7, 15), die Unterrichtspflicht (§ 7 a), die Offenlegung der Entgeltverzeichnisse (§ 8), die Entgeltbelege (§ 9) oder die Auskunftspflicht über die Entgelte (§ 28 Abs. 1) zuwiderhandelt,
2. **unverändert**
3. einer **Regelung zur Verteilung der Heimarbeit** nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
4. **unverändert**

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu **zwanzigtausend** Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend** Deutsche Mark geahndet werden.“

Entwurf

- c) Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.

27. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Durchführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen über

- a) das Verfahren bei der Gleichstellung (§ 1 Abs. 2 bis 6 und § 3);
 b) die Errichtung von Heimarbeitsausschüssen und von Entgeltausschüssen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit und das Verfahren vor ihnen (§§ 3 bis 5, 11, 18 bis 22);
 c) *das zur Vorbereitung des Erlasses von Rechtsverordnungen gemäß §§ 3, 11, 19 und 22 zu beachtende Verfahren, soweit zum Erlaß der Rechtsverordnungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuständig ist;*
 d) Form, Inhalt und Einsendung der Listen (§§ 6 und 7);
 e) Form, Inhalt, Ausgabe und Aufbewahrung von Entgeltbelegen (§ 9).

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereinigung der Arbeitgeber allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung dieses Gesetzes erlassen.“

Artikel II

Änderung weiterer Gesetze

§ 1

Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 12 werden folgende §§ 12 a und 12 b eingefügt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) unverändert

27. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Durchführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen über

- a) das Verfahren bei der Gleichstellung (§ 1 Abs. 2 bis 5);
 b) die Errichtung von Heimarbeitsausschüssen und von Entgeltausschüssen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit und das Verfahren vor ihnen (§§ 4, 5, 11, 18 bis 22);
 c) Form, Inhalt und Einsendung der Listen **und der Anzeige bei erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit** (§§ 6 und 7);
 d) Form, Inhalt, Ausgabe und Aufbewahrung von Entgeltbelegen (§ 9).

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereinigung der Arbeitgeber allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung dieses Gesetzes erlassen.“

Artikel II

Änderung weiterer Gesetze

§ 1

Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 12 werden folgende §§ 12 a und 12 b eingefügt:

Entwurf

„§ 12 a

Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend

1. für Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), wenn sie auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und

a) überwiegend für eine Person tätig sind *und wenn vergleichbare Tätigkeiten durch Tarifverträge für Arbeitnehmer geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, oder*

b) ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht; ist dies nicht voraussehbar, so sind für die Berechnung, soweit im Tarifvertrag nichts anderes vereinbart ist, jeweils die letzten sechs Monate, bei kürzerer Dauer der Tätigkeit dieser Zeitraum, maßgebend,

2. für die in Nummer 1 genannten Personen, für die die arbeitnehmerähnlichen Personen tätig sind, sowie für die zwischen ihnen und den arbeitnehmerähnlichen Personen durch Dienst- oder Werkverträge begründeten Rechtsverhältnisse.

(2) Mehrere Personen, für die arbeitnehmerähnliche Personen tätig sind, gelten als eine Person, wenn diese mehreren Personen nach der Art eines Konzerns (§ 18 des Aktiengesetzes) zusammengefaßt sind oder zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft gehören.

(3) Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Handelsvertreter im Sinne des § 84 des Handelsgesetzbuchs.

§ 12 b

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„§ 12 a

Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend

1. für Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), wenn sie auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und

a) überwiegend für eine Person tätig sind oder

b) *unverändert*

2. *unverändert*

(2) Mehrere Personen, für die arbeitnehmerähnliche Personen tätig sind, gelten als eine Person, wenn diese mehreren Personen nach der Art eines Konzerns (§ 18 des Aktiengesetzes) zusammengefaßt sind oder zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft **oder nicht nur vorübergehenden Arbeitsgemeinschaft** gehören.

(2 a) Absätze 1 und 2 finden auf Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, sowie auf Personen, die an der Erbringung, insbesondere der technischen Gestaltung solcher Leistungen unmittelbar mitwirken, auch dann Anwendung, wenn ihnen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz von einer Person im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.“

(3) *unverändert*

§ 12 b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 2

§ 2

Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

unverändert

Das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 2), geändert durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 18 Werktage.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kann der Urlaub aus diesen Gründen nicht zusammenhängend gewährt werden, und hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub von mehr als zwölf Werktagen, so muß einer der Urlaubsteile mindestens zwölf aufeinanderfolgende Werktage umfassen.“
 - b) In Absatz 4 wird der Satz 2 gestrichen.
3. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Arbeitsentgelt gehörende Sachbezüge, die während des Urlaubs nicht weitergewährt werden, sind für die Dauer des Urlaubs angemessen in bar abzugelten.“
4. In § 12 Nr. 1 werden die Worte „bei einem Anspruch auf 15 Urlaubstage ein Urlaubsentgelt von 5 1/2 vom Hundert,“ gestrichen.
5. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „, abgesehen von § 7 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes¹⁾

§ 35 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233, 1348, 1652), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1401), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Sie kann für Gewerbebezweige und Beschäftigungsarten in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 1 Abs. 4 des Heimarbeitsgesetzes festgesetzt werden.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts

Artikel I Nr. 43 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom (Bundesgesetzbl. I S.) wird wie folgt geändert:

§ 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Beschäftigung Schwerbehinderter in Heimarbeit

(1) Schwerbehinderte, die in Heimarbeit beschäftigt oder diesen gleichgestellt sind (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(Bundesgesetzbl. I S.), und in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten, werden auf die Pflichten dieses Auftraggebers angerechnet.

(2) Für in Heimarbeit beschäftigte und diesen gleichgestellte Schwerbehinderte wird die in § 29 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes festgelegte Kündigungsfrist von zwei Wochen auf vier Wochen erhöht; die Vorschrift des § 29 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Der besondere Kündigungsschutz der Schwerbehinderten im Sinne des Vierten Abschnitts gilt auch für die in Satz 1 genannten Personen.

2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „sechs Monate“ und die Worte „§ 29 Abs. 2“ durch „§ 29 Abs. 5“ ersetzt.

(3) Die Bezahlung des zusätzlichen Urlaubs der in Heimarbeit beschäftigten oder diesen gleichgestellten Schwerbehinderten erfolgt nach den für die Bezahlung ihres sonstigen Urlaubs geltenden Berechnungsgrundsätzen. Sofern eine besondere Regelung nicht besteht, erhalten die Schwerbehinderten als zusätzliches Urlaubsgeld 2 vom Hundert des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres verdienten Arbeitsentgelts ausschließlich der Unkostenzuschläge.

(4) Schwerbehinderte, die als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden oder eines Gleichgestellten beschäftigt werden (§ 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes) können auf Antrag eines Auftraggebers auch auf dessen Pflichtplätze angerechnet werden, wenn der Arbeitgeber in der Hauptsache für diesen Auftraggeber arbeitet. Wird einem Schwerbehinderten im Sinne des Satzes 1, dessen Anrechnung das Arbeitsamt zugelassen hat, durch seinen Arbeitgeber gekündigt, weil der Auftraggeber die Zuteilung von Arbeit eingestellt oder die regelmäßige Arbeitsmenge erheblich herabgesetzt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes an den Schwerbehinderten bis zur rechtmäßigen Lösung seines Arbeitsverhältnisses zu erstatten.

(5) Werden fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden oder eines Gleichgestellten (§ 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes) einem Auftraggeber gemäß Absatz 4 auf seine Pflichtplätze angerechnet, so hat der Auftraggeber die dem Arbeitgeber nach Absatz 3 entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

(6) Die den Arbeitgeber nach § 11 Abs. 1 und 3 treffenden Verpflichtungen gelten auch für Personen, die Heimarbeit ausgeben.“

§ 4

Änderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

§ 114 wird gestrichen.

§ 4

Änderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 114 wird gestrichen

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 5

**Anderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 239 erhält folgende Fassung:

„Artikel 239**Heimarbeitsgesetz**

In § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), zuletzt geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 1974 (Bundesgesetzbl. I S.), werden nach dem Wort „Geldstrafe“ jeweils die Worte „bis zu einhundertachtzig Tagessätzen“ eingefügt.

2. Artikel 280 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 114 Abs. 1“ sowie der Beistrich danach gestrichen;

- b) Nummer 4 wird gestrichen;

- c) in Nummer 16 wird in § 131 a die Angabe „114“ durch die Angabe „115“ ersetzt.

3. In Artikel 321 Abs. 2 werden die Worte „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung des Artikels 239“ gestrichen.'

Artikel III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsregelung zu §§ 1, 11, 19, 22
des Heimarbeitsgesetzes
und § 35 des Schwerbeschädigtengesetzes

Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), geändert durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), erlassenen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Gleichstellungen (§ 1), Festsetzungen der Arbeitsmenge (§ 11), bindenden Festsetzungen von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen (§ 19), Festsetzungen über Mindestarbeitsbedingungen für fremde Hilfskräfte (§ 22) sowie die auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233, 1348, 1652), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1401), erlassenen Festsetzungen der Arbeitsmenge (§ 35) treten mit dem Erlaß der an ihre Stelle tretenden Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz außer Kraft.

Artikel III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 2

§ 2

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

§ 3

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.